

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

und Aenderungen die genannten Parzellen jederzeit zu betreten oder betreten zu lassen.

Im Falle einer Kabellegung verlangen wir als einmalige Abfertigung für unsere Servituts-Einräumung . . *h* für Kurrentmeter, im Falle der Aufstellung von Masten . . *h* für jeden Mast und falls die Anbringung von Streben oder einer Verankerung erforderlich sein sollte . . *h* für jeden Mast. Ferner verlangen wir die Vergütung des wirklichen Schadens, welcher uns durch die Aufgrabung des Erdreiches und durch das Betreten unseres Grundes an unseren Kulturen verursacht wird. Bei Aufstellung der Masten ist auf unsere Bäume mögliche Rücksicht zu nehmen. Für eine eventuelle Entfernung der Nester oder ganzer Bäume sind wir zu entschädigen.

Schließlich verpflichten wir uns und unseren Besitznachfolger, eine intabulationsfähige Urkunde, worin wir die Verbücherung der im Vorstehenden eingeräumten Servitut gestatten, auszustellen. Die Kosten der intabulationsfähigen Urkunde und deren Verbücherung treffen die Unternehmung allein.

Leonstein, 10. Mai 1906.

N. N.

(Beide Besitzer sind eigenhändig unterfertigt,
Mann und Frau.)

Nach mehreren anderen vorausgegangenen kommissionellen Begehungen der Leitungstrecken wurde neuerdings eine behördliche Begehung durch die wohlwöbliche k. k. Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf anberaumt.

3. 5443.

Edikt.

Ueber das infolge mangelhafter Verfassung des letzten Projektes neuerlich eingebrachte Ansuchen der Betonbau-Unternehmung, Ingenieur Franz Bargaon in Wien, um Genehmigung der von ihm in den Gemeinden Schlierbach, Kirchdorf, Micheldorf, Grünburg, Molln und Klaus projektierten, zum Elektrizitätswerke im Steyrflusse gehörigen Leitungsanlage wird die kommissionelle Verhandlung an Ort und Stelle im Grunde